

Traditioneller Taekwon-Do Verband e.V.



Satzung

Stand: 26. Juni 2021

Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen ausdrücklich ein.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verband führt den Namen „Traditioneller Taekwon-Do Verband“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- 2) Der Verband hat seinen Sitz in Rees und ist in das Vereinsregister Kleve eingetragen.

§ 2 Sinn und Zweck

- 1) Sinn und Zweck des Verbands ist die Pflege und Förderung des Taekwon-Do als Volks-, Breiten-, Freizeit- und Leistungssport auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2) Gefördert und verbreitet wird das traditionelle Taekwon-Do.
- 3) Der Verband ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung des Taekwon-Do als Volks-, Breiten-, Freizeit- und Leistungssport.
- 2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbands an die „Stiftung Deutsche Sporthilfe“ in Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an eine Körperschaft zwecks Verwendung für die Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege weiterleitet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Verbands kann werden
 - a) jeder Taekwon-Do-Verband in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Zusatz „eingetragener Verein“.
 - b) jede/r eingetragene Verein, Schule oder Sportschule, welche/r die Ausbildung oder Ausübung des traditionellen Taekwon-Do betreibt.
 - c) jede natürliche Person.
- 2) Die Mitgliedschaft muß beim Vorstand durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter bzw. Betreiber, Träger oder juristische Person schriftlich beantragt werden.
- 3) Über die Aufnahme in den Verband entscheidet in den Fällen § 4 Abs. 1 Sätze a bis c der Vorstand.
Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
- 5) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
Ein Mitglied, das mit Beitragszahlungen an den Verband in Verzug ist, kann sein Stimmrecht nicht wahrnehmen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluß des Mitglieds.
- 2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Zur Entgegennahme der Erklärung ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt.
Ein Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum 31. Dezember eines Jahres erklärt werden.
Für die Einhaltung der Frist ist maßgebend das Datum des Poststempels.
Ist diese Frist nicht gewahrt, gilt als Austrittsdatum das Ende des nächsten Kalenderjahres.
- 3) Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verband kann ausgesprochen werden aufgrund einer schweren Verfehlung des Mitglieds wie
 - a) zweimonatigem Zahlungsrückstand der Rechnungen seit Fälligkeit.
 - b) ganz erhebliche Schädigung des Ansehens des Taekwon-Do, des Verbands oder anderer Interessen des Verbands sowie seiner Mitglieder.
 - c) grob unsportlichem Verhalten.
 - d) sonstiger unehrenhafter Handlungen.

Vor einem Ausschluß ist dem Mitglied unter Angabe der konkreten Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt nicht für den Ausschluß des Mitglieds gemäß § 5 Abs. 3 Satz a der Satzung.

Ein erfolgter Ausschluß ist dem Mitglied unverzüglich vom Vorstand mittels einfachen Briefs mitzuteilen.

Für den Fall des Austritts, der Auflösung oder des Ausschlusses eines Vereins, einer Schule oder Sportschule aus dem Verband steht es den einzelnen Mitgliedern oder Schülern frei, den Taekwon-Do Sport im Verband über die Mitgliedschaft in einem anderen Verein, einer anderen Schule oder Sportschule oder als Einzelmitglied im Sinne des § 4 weiter auszuüben.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

- 1) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung, andere Verbandsvorschriften oder Anordnungen des Vorstands verstoßen hat, kann vom Vorstand als verbandsinterne Ordnungsmaßnahme verhängt werden
 - a) ein Verweis.
 - b) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbands.
 - c) ein Ordnungsgeld.
- 2) § 5 Abs. 3 Sätze b bis d gelten entsprechend.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Alle Mitglieder sind zur Leistung von regelmäßigen Beiträgen, Gebühren und sonstigen Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der maximale Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Andere Beiträge, Gebühren und Umlagen (z. B. Meisterschaften, Lehrgänge, etc.) können gegebenenfalls in der Finanzordnung festgelegt oder im Bedarfsfalle vom Vorstand festgesetzt werden.
- 2) Bereits geleistete Beiträge, Gebühren und sonstige Umlagen werden vom Verband im Fall des Austritts oder des Ausschlusses eines Mitglieds nicht zurückerstattet.

§ 8 Organe

- 1) Organe des Verbands sind
 - a) die Mitgliederversammlung.
 - b) der Vorstand.
 - c) der Beirat.
- 2) In den Vorstand wählbar ist jedes volljährige und stimmberechtigte Mitglied mit Dan-Graduierung.
- 3) In den Beirat wählbar ist jedes volljährige und stimmberechtigte Mitglied.
- 4) Als Vorsitzender ist nur ein Träger des 4. Dan und höher zulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Verbands ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) die Entlastung des Vorstands.
 - b) die Wahl des Vorstands.
 - c) die Mitgliedsbeiträge.
 - d) sonstige Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung, soweit die Entscheidung nicht auf den Vorstand übertragen wurde.
- 3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbands es erfordert oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- 5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
- 6) Sollte die Mitgliederversammlung aufgrund von Naturkatastrophen, Pandemien oder ähnlichen Ereignissen nicht zu ihrer satzungsgemäßen Präsenzversammlung und den dort zu treffenden Beschlüssen zusammentreten können, kann der Vorstand den Mitgliedern auch ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte auf dem Weg der elektronischen Kommunikation auszuüben.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- 1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.
- 3) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Verbands eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- 4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine schriftliche Abstimmung muß durchgeführt werden, wenn zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 6) Weitere Regelungen können in der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung getroffen werden, die vom Vorstand erlassen werden kann.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer.
Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis und ist berechtigt, den Verband gesetzlich zu vertreten.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende wird in jedem geraden Kalenderjahr und der Geschäftsführer sowie der Kassierer in jedem ungeraden Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- 3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand einen Nachfolger kommissarisch einsetzen.
- 5) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder können in der Geschäftsordnung geregelt werden. § 10 Abs. 6 gilt entsprechend.
- 6) Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf Verbandsordnungen zu erlassen. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 Revisoren

- 1) Der Verband unterliegt im Hinblick auf seine Finanzen sowie auf Sachlichkeit und Zweckmäßigkeit seiner Geschäfte der Überprüfung durch zwei Revisoren.
- 2) Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt.
Wiederwahl ist möglich.
- 3) Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und schlagen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands vor.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Verbands kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2) Die Auflösung des Verbands ist mit dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zu beschließen.
- 3) Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4) Als Liquidator wird der aktuelle Vorsitzende bestellt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.



Thorsten Kuipers
Vorsitzender